

Antrag

der Abgeordneten **Landbauer, MA, Königsberger, Aigner, Dorner, Handler, Vesna Schuster, Ing. Mag. Teufel** gemäß § 32 LGO 2001

betreffend: **Bürgerrecht der verbindlichen Volksabstimmung in NÖ Gemeinden**

Der Ruf der Bevölkerung nach Entscheidungssicherheit, Mitbestimmung und somit nach direkter Demokratie wird immer lauter. Eine direktdemokratische Mitbestimmung ist in den niederösterreichischen Gemeinden zurzeit nicht möglich. Die NÖ Gemeindeordnung sieht mit der Möglichkeit einer unverbindlichen Volksbefragung nämlich nur ein sehr schwaches Instrument der Einbindung der Bevölkerung bei Entscheidungsprozessen auf kommunaler Ebene vor. Zudem ist das Ergebnis einer solchen in keiner Weise bindend und kann jederzeit gegenteilig oder auch gar nicht umgesetzt werden.

Dieser Umstand hat zur Folge, dass wesentliche Entscheidungen auf Gemeindeebene an der Bevölkerung vorbei beraten, beschlossen und umgesetzt werden. Dabei sind die Gemeindebürger die Experten vor Ort, denen ein Recht eingeräumt werden muss, ihre unmittelbare Umgebung – dort, wo sie sich wohlfühlen und zu Hause sind – selbst zu gestalten. Um das zu ermöglichen, bedarf es einer Änderung und Demokratisierung der NÖ Gemeindeordnung. Diese soll mit dem Instrument der verbindlichen Volksabstimmung derart ausgestaltet werden, sodass ab einer Unterstützung von 15 Prozent der in der Gemeinde Wahlberechtigten eine verbindliche Volksabstimmung durchzuführen ist. Das sichert ein Mehr an Mitsprache der Gemeindebürger und steigert zudem das Interesse der Bevölkerung an themenspezifischen Entscheidungsprozessen auf Gemeindeebene.

Selbstverständlich muss es sich bei einer Volksabstimmung um ein Thema handeln, das ausschließlich im Wirkungsbereich der Gemeinde liegt. Und es bedarf einer Fragestellung, die sehr einfach mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Das Burgenland und Vorarlberg sind Niederösterreich bei dieser Thematik einen Schritt voraus. In diesen Ländern ist das Mittel der Volksabstimmung in der

Gemeindeordnung längst verankert. Am Beispiel Vorarlbergs sieht man, dass sich die Volksabstimmung als probates Instrument bewährt hat und von der Bevölkerung genutzt wird. Bislang sind dort bereits 40 Volksabstimmungen durchgeführt worden.

Die niederösterreichischen Landsleute sollen ebenfalls das Recht haben, über zentrale Fragen, die ihren direkten Lebensraum und damit ihre Gemeinde betreffen, selbst zu entscheiden und mitzubestimmen.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

Antrag:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der NÖ Landtag spricht sich im Sinne der Antragsbegründung für die Verankerung des Instruments der verbindlichen Volksabstimmung in der NÖ Gemeindeordnung aus.

2. Die NÖ Landesregierung wird im Sinne der Antragsbegründung aufgefordert, eine Änderung der NÖ Gemeindeordnung gemäß der Antragsbegründung zu veranlassen um damit den niederösterreichischen Landsleuten mehr Mitsprache auf Gemeindeebene in Form der verbindlichen Volksabstimmung zu gewähren.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem Rechts- und Verfassungsausschuss zur Vorberatung zuzuweisen.